

**Ein geschädigter Versicherter ist unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht nicht verpflichtet, verschreibungsfreie Medikamente über ein Vergleichsportal für Medikamente zu besorgen und anschließend ggfls. in verschiedenen Onlineapotheken einzukaufen.**

§ 116 Abs. 1 SGB X, §§ 254, 286 BGB

Urteil des AG Ravensburg vom 28.06.2018 – 10 C 802/17 –

Der **klagende Unfallversicherungsträger** fordert von der **beklagten Haftpflichtversicherung** rund **800 € zurück**. Um diesen Betrag hatte das Assekuranzunternehmen in einem **Regressfall** (zugrundeliegender Verkehrsunfall vom 01.06.1990) die **Apothekenabrechnung** der Klägerin **unter Hinweis auf die Schadensminderungspflicht des § 254 BGB gekürzt**.

Am 05.05.2017 rechnete die Klägerin gegenüber der Beklagten auf der Grundlage einer **Regulierungsvereinbarung** aus dem Jahr 2004, wonach **2/3 der schadensbedingten Aufwendungen zu ersetzen** seien, 6.721,98 € ab. Die Beklagte kürzte diese Rechnung um rund 800 € unter Hinweis darauf, dass der Geschädigte die **medizinischen Hilfsmittel günstiger im Internet bzw. über Internetapotheken** hätte bekommen können, statt sie in der Präsenzapotheke vor Ort zu kaufen. Bei den gekauften Hilfsmitteln handelte es sich um **verschreibungsfreie Medizinprodukte** wie bspw. Mullkompressen, Wundlösungen, Pflaster und Verbandsmaterial. Der Geschädigte besitzt einen Interzugang.

**Das AG Ravensburg gab der Klage statt.** Das Gericht sehe **keine Schadensminderungspflicht der Klägerin gemäß § 254 BGB**. Das Gericht urteilte, es stehe dem Geschädigten frei, sich in der Präsenzapotheke mit Hilfsmitteln zu versorgen und **hält den Einkauf dieser Hilfsmittel in einer Internetapotheke für unzumutbar**. Auch wenn der Geschädigte regelmäßig die gleichen Hilfsmittel benötige und ihm eine Vorratshaltung möglich gewesen wäre, sei der Einkauf über ein Vergleichsportal für Medikamente unzumutbar aufwändig. Der Geschädigte könne nicht gehalten werden, erst das Vergleichsportal für Medikament aufzurufen, um dann anschließend die notwendigen Medikamente ggfls. auch noch in verschiedenen Apotheken einzukaufen, zumal deren Zuverlässigkeit unbekannt wäre. Hinzu komme noch das **Sicherheitsrisiko für Bezahlvorgänge im Internet**. Hingegen arbeite der Geschädigte offensichtlich vertrauensvoll mit der Präsenzapotheke vor Ort zusammen, die ihm bei Bedarf „mit Rat und Tat“ beiseite stehe.

Die Beklagte habe ferner noch die **vorgerichtlichen Anwaltskosten** an die Klägerin zu erstatten sowie ab dem 01.08.2017 **Verzugszinsen gemäß § 286 BGB in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz**.

**Hinweis:** Das Urteil ist ausweislich der Auskunft der BG rechtskräftig.

Das Amtsgericht Ravensburg hat mit **Urteil vom 28.06.2018 – 10 C 802/17–** wie folgt entschieden:

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:  
10 C 802/17



Amtsgericht Ravensburg

**Im Namen des Volkes**

## Urteil

In dem Rechtsstreit

**Berufsgenossenschaft**

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte

gegen

**WWK Lebensversicherung AG,**

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte

wegen Schadensersatzes aus Unfall/Vorfall

hat das Amtsgericht Ravensburg durch den Richter am Amtsgericht am 28.06.2018 aufgrund des Sachstands vom 04.06.2018 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 128 Abs. 3 ZPO für Recht erkannt:

1. Die die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 806,72 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Pro-

zentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 01.08.2017 zu bezahlen sowie außergerichtliche Kosten i.H.v. 147,56 €.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 806,72 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten inhaltlich über Schadensersatzansprüche bzw. die Kürzung derselben nach einem Verkehrsunfall.

Die Klägerin ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und klagt in dieser Eigenschaft als Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung gegen die Beklagte als Haftpflichtversicherer des Schädigers des Verkehrsunfalls. Die Klägerin klagt nach einem gesetzlichen Forderungsübergang gemäß § 116 SGB X. Zugrunde liegt ein Unfall vom 1.6.1990 zwischen Kofeld und Waldburg, wobei zwischen den Parteien eine Regulierungsvereinbarung aus dem Jahr 2004 besteht, wonach 2/3 der schadensbedingten Aufwendungen zu erstatten sind.

Die Parteien streiten konkret über die Abrechnung vom 5.5.2017 und einem dortigen Differenzbetrag von 806,72 €. Um diesen Betrag kürzte die Beklagte die Rechnung in Höhe von insgesamt 6721,98 €. Die Parteien streiten letztlich darüber, ob der Geschädigte die medizinischen Hilfsmittel günstiger über das Internet bzw. Internetapotheken statt – wie geschehen – über eine Präsenzapothek e hätte einkaufen müssen. Die Beklagte erläuterte die Kürzungen im Schreiben vom 11.5.2017, Anl. K2.

Die Klägerin mahnte die streitgegenständlichen 806,72 € mit Schreiben vom 18.7.2017,

10.C.802/17

- Seite 3 -

Anl. K4, zum 31.7.2017 an. Die Prozessbevollmächtigten der Klägerin wurden im Anschluss an den Fristablauf beauftragt und im August 2017 erstmals tätig.

Bei den medizinischen Hilfsmitteln handelt es sich allesamt um verschreibungsfreie Medizinprodukte, nämlich im Wesentlichen Mullkompressen, Wundlösungen, Fixierpflaster, Verbandsmaterial. Zu den einzelnen Produkten wird auf Bl. 51 ff. der Akten einschließlich der Anlagen verwiesen. Die Rezepte datierend vom 14.10.2016 bis 8.3.2017, wobei der Geschädigte mehrfach die gleichen Produkte, beispielsweise den Biatain Ibu Schaumverband zu rund 150 € kaufte, Anl. B6, Anl. B7.

Der Geschädigte, wohnhaft in Bad W kaufte sämtliche Produkte, wie bereits erwähnt, in seiner Apotheke, der Marienapotheke, vor Ort in Bad W. Der Geschädigte verfügt dabei durchaus über einen Internetzugang.

Die Klägerin trägt vor,

dass ein Verstoß gegen eine Schadensminderungspflicht nicht vorliege. Der Geschädigte bzw. sie seien nicht auf Internetapotheken und deren Preise zu verweisen. Der Geschädigte unterhalte eine langjährige Vertrauensbeziehung zu seiner Apotheke in der er die Hilfsmittel regelmäßig kaufe.

Es werde bestritten, dass der (konkret vorgetragene) Preisvorteil tatsächlich zum Zeitpunkt der Besorgung bestanden habe; ganz grundsätzlich sei aber der Bezug von den benötigten Produkten im Internet nicht zumutbar.

Die Klägerin beantragt:

Die die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 806,72 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 11.5.2017 zu bezahlen sowie außergerichtliche Kosten i.H.v. 147,56 €.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

10 C 802/17

- Seite 4 -

Die Beklagte ist der Ansicht,

dass eine Verletzung der Schadensminderungspflicht vorliege. Unter Berücksichtigung des Vergleichsportals [www.cheer.de](http://www.cheer.de) ergebe sich eine Ersparnis von 1287,86 €, wobei lediglich eine Kürzung um 1200 € vorgenommen wurde. Es handele sich um eher unwichtige und rezeptfrei erhältliche Produkte. Dem Geschädigten sei es daher zumutbar diese im Internet zu bestellen. Auf das Vergleichsportal [www.cheer.de](http://www.cheer.de) sei die Klägerin mehrfach – bereits 2017 - hingewiesen worden.

Es seien letztlich auch keine Vorteile einer Präsenzapothek ersichtlich, da der Geschädigte bereits seit vielen Jahren immer die gleichen Produkte kaufe, so dass es diesbezüglich auch keiner Beratung mehr bedürfe.

Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten werden insgesamt bestritten.

Wegen des weiteren Parteivortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 21.2.2018 verwiesen. Das Gericht hat im schriftlichen Verfahren entschieden gemäß § 128 ZPO.

## Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist auch im Wesentlichen begründet.

Das Gericht sieht keine Verletzung der Schadensminderungspflicht der Beklagten gemäß § 254 BGB. Das Gericht sieht nicht, dass die Klägerin bzw. der Geschädigte auf bestrittenenmaßen günstigere Internetapotheken zu verweisen wären. Ob diese tatsächlich günstiger sind kann bereits dahinstehen.

Der Klägerin und dem Geschädigten ist es unbenommen sich mit den notwendigen medizinischen Hilfsmitteln, hier konkret nicht verschreibungspflichtige Hilfsmittel, in der Präsenzapothek, wie geschehen, einzudecken. Das Gericht hält die Eindeckung in einer Internetapothek im konkreten Fall für unzumutbar. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass der Geschädigte offensichtlich seit vielen Jahren die gleichen Produkte regelmäßig wiederkehrend benötigt, wie es sich auch aus den konkreten Rezepten ergibt. Ebenso wenig ver-

10 C 602/17

- Seite 5 -

kennt das Gericht, dass der beispielhaft angeführte Biatain Schaumverband – jedenfalls unter Zugrundelegung des vorgetragenen Internetvergleichspreises – deutlich günstiger ist und auch nicht ersichtlich ist, dass diesbezüglich eine Vorratshaltung nicht möglich wäre und der Geschädigte offensichtlich spontan auf bestimmte Hilfsmittel angewiesen wäre, so dass die Präsenzapotheke jedenfalls keinen zeitlichen Vorteil bietet.

Das Gericht sieht aber, dass der Einkauf über das Vergleichsportal [www.biotain.de](#) einen relativ hohen und damit unzumutbaren Aufwand bedeutet. Bei einer durch das Gericht durchgeführten Recherche hat sich bewahrheitet, dass es sich bei der Internetseite

[www.biotain.de](#) lediglich um ein Vergleichsportal handelt, welches den Kunden dann erst zu den tatsächlichen Internetapotheken leitet. Das Gericht sieht nicht, dass der Geschädigte gehalten werden kann diesen Aufwand zu betreiben, gegebenenfalls müsste dieser Hilfsmittel aus einem Rezept bei verschiedenen Apotheken bestellen, wobei ihm diese in der Regel gänzlich unbekannt sein dürften und er keine Anhaltspunkte zur Zuverlässigkeit - in jeglicher Hinsicht - hat. Hinzu kommt ein immer noch bestehendes Sicherheitsrisiko beim Bezahlen im Internet; nicht ersichtlich oder vorgetragen ist, dass die bei [www.biotain.de](#) angeführten Internetapotheken auf Rechnung versendeten. Hingegen hat der Geschädigte offensichtlich eine Apotheke vor Ort mit der vertrauensvoll zusammenarbeitet und die ihm auch gegebenenfalls bei der Anwendung der medizinischen Hilfsmittel, auch wenn er diese schon seit Jahren verwendet, mit Rat und Tat zur Seite stehen dürfte, so dass letztlich dieser nicht auf andere Apotheken, die für ihn nur über das Internet erreichbar sind, verwiesen werden kann.

Die Beklagte schuldet auch die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten, wobei die Klägerin die Zahlung direkt an sich verlangen kann, nachdem die Beklagte jedenfalls im Rechtsstreit die Zahlung ablehnte, so dass sich die Klägerin nicht auf einen Freistellungsanspruch verweisen lassen muss.

Die Klage ist damit begründet mit Ausnahme der Verzinsung; diese beginnt erst ab dem 1.8.2017 nach dem zu diesem Zeitpunkt Verzug gemäß § 286 BGB vorlag. Das Schreiben vom 11.5.2017 ist nicht als endgültige und ernsthafte Leistungsverweigerung i.S.d. § 286 BGB anzusehen bzw. ausreichend.

II.

10 C 802/17

- Seite 6 -

Die Kostentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708  
Nr. 11, 711 S. 1, 2 ZPO.